

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis

E N T S C H E I D

Nr. 237.199 vom 27. Januar 2017

A. 213.782/Vbis-152

In der Rechtssache: **CRUTZEN** Marc,
Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith,

gegen:

1. **die Gemeinde Lontzen,**
Wahlmizil bei
Herrn Martin HISSEL, Rechtsanwalt,
Aachener Straße 33
4700 Eupen,
2. **die Wallonische Region,**
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

I. Gegenstand der Klage

Mit einer am 22. September 2014 eingereichten Einheitsantragschrift beantragt Marc CRUTZEN die Nichtigerklärung und die Aussetzung der Ausführung der am 17. Juli 2014 von dem Gemeinderat von Lontzen an die Genossenschaft mit beschränkter Haftung (Gen.mbh) LAITERIE COOPERATIVE EUPENOISE erteilten Städtebaugenehmigung betreffend den Abriss von Gebäuden und die Errichtung einer Halle und Büroräume auf einem in Lontzen, Molkereiweg 12, gelegenen Gut.

II. Verfahren

Die beklagten Parteien haben beide einen Schriftsatz mit Anmerkungen und eine Verwaltungsakte hinterlegt.

Frau VOGEL, erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Die Sache wurde auf die Sitzung vom 9. März 2015 anberaumt, bevor sie vor der Sitzung auf unbestimmte Zeit vertagt wurde.

Die erste beklagte Partei hat dem Staatsrat am 6. März 2015 ein Schreiben mitgeteilt.

Die Parteien sind zur Sitzung vom 9. November 2016 vorgeladen worden.

Herr Yves KREINS, erster Präsident des Staatsrates, hat Bericht erstattet.

Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, *loco* Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für die zweite beklagte Partei erscheint, wurde angehört.

Herr Roger WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat, hat ein mit diesem Entscheid gleichlautendes Gutachten abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Gegenstandverlust

Mit einem Schreiben ihres Rechtsbeistands vom 6. März 2015 hat die Gemeinde Lontzen dem Staatsrat die Entscheidung ihres Gemeinderats vom 5. März 2015 mitgeteilt, durch die die in der vorliegenden Rechtssache angefochtene Entscheidung vom 17. Juli 2014 zurückgezogen wird.

Da die Rücknahmeentscheidung vom 5. März 2015 der betreffenden Genossenschaft in der vorgeschriebenen Weise zugestellt wurde, ist die Rücknahme inzwischen endgültig.

Die Klage ist infolgedessen im Laufe des Verfahrens gegenstandslos geworden.

IV. Verfahrensentschädigung

Die klagende Partei beantragt eine Verfahrensentschädigung in Höhe von 1.400 Euro.

Aufgrund der Rücknahme des angefochtenen Rechtsakts, die einer Form von Ersatznichtigkeitsklärung entspricht, gilt die erste beklagte Partei als unterlegene Partei.

Die klagende Partei ist folglich berechtigt, eine Verfahrensentschädigung zu Lasten der ersten beklagten Partei zu erhalten.

Gemäß Artikel 30/1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und Artikel 67 der allgemeinen Verfahrensordnung kann der beklagten Partei im vorliegenden Fall nur der Basisbetrag, d.h. 700 Euro, als Verfahrensentschädigung zugeteilt werden, da diese Partei keinen Grund anführt, der die Erhöhung dieser Verfahrensentschädigung rechtfertigen könnte und da die Sache außerdem eine kurze Verhandlung erfordert hat, die darüber hinaus zu einer Rücknahme geführt hat.

Eine Verfahrensentschädigung in Höhe von 700 Euro wird der klagenden Partei zu Lasten der ersten beklagten Partei zugeteilt.

Aufgrund der Rücknahme des angefochtenen Rechtsakts durch die erste beklagte Partei werden die Kosten, festgelegt auf 200 Euro, zu Lasten dieser Partei gelegt.

ENTSCHEIDUNG

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird der klagenden Partei zu Lasten der ersten beklagten Partei zugeteilt.

Die Kosten, festgelegt auf 200 Euro, werden zu Lasten der ersten beklagten Partei gelegt.

Dieser Entscheid wurde in Brüssel in öffentlicher Sitzung vom siebenundzwanzigsten Januar zweitausendsiebzehn, durch den Staatsrat, Kammer Vbis, verkündet, die sich wie folgt zusammensetzte:

Yves KREINS,
Vanessa WIAME,

erster Präsident des Staatsrates,
Greffier.

Der Greffier,

Der erste Präsident,

V. WIAME.

Y. KREINS.